

Regierungsratsbeschluss

vom 14. März 2023

Nr. 2023/393

KR.Nr. I 0023/2023 (DDI)

Interpellation Fraktion FDP.Die Liberalen: Hart aber fair - Fragen zum kantonalen Vollzug der einschlägigen Ausländer- und Asylgesetzgebung Stellungnahme des Regierungsrates

1. Vorstosstext

Die Einwanderung von Asylsuchenden in die Schweiz steigt und somit auch die Zahl von Asylsuchenden, die einen Ausweis F erhalten. Diese vorläufig Aufgenommenen sind die grösste Gruppe von Schutzsuchenden in der Schweiz. Dies ist unbefriedigend, da viele der vorläufig Aufgenommenen über einen längeren Zeitraum in einem ungeklärten Status verbleiben. Die Praxis zeigt, dass die Rückkehr für mehrere Jahre nicht möglich, zulässig oder zumutbar ist. Dies führt zu unterschiedlichen Herausforderungen.

Der Regierungsrat wird gebeten, zu den folgenden Fragen eine Antwort zu geben:

1. Modalität der Erteilung der Aufenthaltsbewilligung an vorläufig aufgenommene Ausländer und Ausländerinnen: Die Rechtsgrundlage (Art. 84 Abs. 5 Ausländer- und Integrationsgesetz [AIG]) erlaubt für vorläufig aufgenommene Ausländer und Ausländerinnen die Beantragung einer Aufenthaltsbewilligung nach fünf Jahren Aufenthalt in der Schweiz. Ist dem Regierungsrat bekannt, wie viele im Kanton Solothurn wohnende vorläufig aufgenommene Ausländer und Ausländerinnen durchschnittlich pro Jahr ein solches Gesuch einreichen, nach welchen Kriterien solche Bewilligungen erteilt werden und wie viele davon bewilligt werden? Wie stellt die Regierung sicher, dass nur solche Personen berücksichtigt werden, die integriert sind und die Rechtsordnung beachten?
2. Bewilligung zur Ausbildung: Wie vielen im Kanton Solothurn lebenden Drittstaatsangehörigen mit einem Schweizer Abschluss der Stufe Tertiär A oder B (aus Bereichen mit ausgewiesenem Fachkräftemangel) wird durchschnittlich pro Jahr ermöglicht, einfach und unbürokratisch nach ihrem Abschluss in der Schweiz zu bleiben und zu arbeiten?
3. Vollzug der Rückkehr bzw. Wegweisung bei einem Negativentscheid:
 - 3.1 Wenn der Bund bzw. das Staatssekretariat für Migration (SEM) negative und wegweisende Entscheide gefällt haben, müssen gemäss Art. 46 des Asylgesetzes (AsylG) die Kantone die Wegweisungen vollziehen. Wie viele Wegweisungsentscheide hat der Kanton Solothurn in den letzten 12 Monaten effektiv vollzogen? Wie viele Prozente aller Personen mit rechtskräftigen Wegweisungsentscheiden sind effektiv weggewiesen worden?
 - 3.2 Wie viele Personen, für die das SEM bereits Ersatzreisedokumente beschafft hat, konnten letztlich nicht weggewiesen werden? Aus welchen Gründen konnten diese Wegweisungen nicht vollzogen werden?
 - 3.3 Abgewiesene Asylsuchende, die sich in der Ausschaffungsphase befinden, müssen sich vor dem Zwangs-Rückkehrflug durch eine vom SEM beauftragte Privatgesellschaft einer medizinischen Prüfung unterziehen, um die Reisefähigkeit zu prüfen. Wie viele davon konnten aus medizinischen Gründen nicht zwangsweise rückgeschafft werden?
 - 3.4 Was wird unternommen um die offenen Fälle schnellstmöglich abzuarbeiten, das heisst, diese Wegweisungen effektiv zu vollziehen?
4. Organisation der Unterkünfte:
 - 4.1 Gibt es Bestrebungen, um kantonübergreifend in Asyl- und Migrationsfragen besser zusammenarbeiten zu können? Wo gibt es mögliche Synergien?

- 4.2 Gibt es genügend Unterkünfte im Kanton für die Flüchtlinge und vorläufig Aufgenommenen?
- 4.3 Wie funktioniert die Kooperation mit dem Zivilschutz für die Sicherstellung der Unterkünfte in Krisenzeiten?

2. Begründung

Im Vorstosstext enthalten.

3. Stellungnahme des Regierungsrates

3.1 Vorbemerkungen

Nach Inkrafttreten des revidierten Asylgesetzes im Jahr 2019 werden die beschleunigten Asylverfahren in den entsprechenden Bundesasylzentren umgesetzt. Der Kanton Solothurn bildet mit den Kantonen Aargau, Basel-Landschaft und Basel-Stadt die Region Nordwestschweiz. Als Standortkanton mit einem Bundesasylzentrum (Flumenthal) übernimmt der Kanton Solothurn im Vergleich zu Kantonen ohne Bundesasylzentren zusätzliche Aufgaben, insbesondere im Bereich des Wegweisungsvollzugs und der Nothilfe. Die zusätzlichen Aufgaben sind im Wesentlichen:

- Vollzug von Personen im Rahmen des Dublin-Abkommens;
- Vollzug von Wegweisungsentscheiden aus dem beschleunigten Verfahren;
- Unterbringung in kantonalen Strukturen, mit einer minimalen Leistung
- Nothilfe für ausreisepflichtige Personen (Dublin-Fälle, beschleunigte Verfahren), sofern die Wegweisung nicht ab Bundesasylzentrum vollzogen werden kann.

Die Standortkantone werden für ihre besonderen Aufgaben von den übrigen Kantonen in Form von einer reduzierten Anzahl an Zuweisungen von Personen im erweiterten Verfahren (vorläufig Aufgenommene und Flüchtlinge) kompensiert. Dies führt zu einem vergleichsweise geringeren Bedarf an kantonalen Unterbringungsstrukturen sowie einer Entlastung im Bereich der Integration von vorläufig Aufgenommenen und Flüchtlingen.

Vorläufig Aufgenommene haben einen ähnlichen Schutzbedarf wie anerkannte Flüchtlinge. Zu dieser Gruppe gehören typischerweise viele Kriegs- und Bürgerkriegsflüchtlinge, z.B. aus Syrien oder Afghanistan. Sie haben einen rechtmässigen Aufenthalt und bleiben erfahrungsgemäss längerfristig in der Schweiz, weil die Situation in ihrem Heimatland eine Rückkehr nicht zulässt. Vorläufig Aufgenommene sind schweizweit zur Erwerbstätigkeit berechtigt. Für die Aufnahme und Beendigung einer Erwerbstätigkeit genügt eine einfache Meldung (Meldepflicht, nicht Beurlaubungspflicht) durch den Arbeitgeber bei der zuständigen kantonalen Behörde (Migrationsamt).

Personen mit einem rechtskräftigen Negativentscheid werden aus der Schweiz weggewiesen. Sie werden aus der Sozialhilfe ausgeschlossen und bis zur Ausreise nur noch im Rahmen der Nothilfe unterstützt. Die betroffenen Personen müssen im Kanton Solothurn die Unterkunft in der Gemeinde verlassen und werden in einer kantonalen Kollektivunterkunft platziert.

3.2 Zu den Fragen

3.2.1 Frage 1:

Modalität der Erteilung der Aufenthaltsbewilligung an vorläufig aufgenommene Ausländer und Ausländerinnen: Die Rechtsgrundlage (Art. 84 Abs. 5 Ausländer- und Integrationsgesetz [AIG]) erlaubt für vorläufig aufgenommene Ausländer und Ausländerinnen die Beantragung einer Aufenthaltsbewilligung nach fünf Jahren Aufenthalt in der Schweiz. Ist dem Regierungsrat bekannt, wie viele im Kanton Solothurn wohnende vorläufig aufgenommene Ausländer und Ausländerinnen durchschnittlich pro Jahr ein solches Gesuch einreichen, nach welchen Kriterien solche Bewilligungen erteilt werden und wie viele davon bewilligt werden?

Gesuchseingänge in den letzten drei Jahren nach Art. 84/5

- 2020 287 Personen haben ein Gesuch eingereicht.
122 Personen erhielten eine Aufenthaltsbewilligung.
- 2021 325 Personen haben ein Gesuch eingereicht.
207 Personen erhielten eine Aufenthaltsbewilligung.
- 2022 315 Personen haben ein Gesuch eingereicht.
156 Personen erhielten eine Aufenthaltsbewilligung.

Folgende **Kriterien** müssen erfüllt sein, um eine B-Bewilligung zu beantragen.

- Nachgewiesene Identität mittels gültigem Reisepass
- Ununterbrochener Mindestaufenthalt von 5 Jahren in der Schweiz
- Keine aktuelle Fürsorgeabhängigkeit
- Ungekündigte und unbefristete Erwerbstätigkeit von mindestens 12 Monaten in den letzten 2 Jahren. Die Probezeit des aktuellen Arbeitgebers muss mit Erfolg beendet sein
- Keine Schulden
- Einwandfreier Leumund
- Gute Deutschkenntnisse, mind. Niveau A1 mit anerkanntem Sprachzertifikat
- Gesellschaftliche und soziale Integration (z.B. Angehörigkeit in einem Verein, Freiwilligenarbeit)

Die Aufenthaltsbewilligung wird erst erteilt, wenn **alle** Kriterien sowie Voraussetzungen erfüllt sind. Es werden keine Ausnahmeregelungen getroffen.

Folgende **Dokumente** müssen unselbständig erwerbende Personen komplett mit dem Gesuch einreichen:

- CH-Zentralstrafregisterauszug (max. 3 Monate alt) von jedem erwachsenen Familienmitglied
- Betreibungsregisterauszug (max. 3 Monate alt) von jedem erwachsenen Familienmitglied
- Bestätigung der zuständigen Sozialregion, dass keine Fürsorgeabhängigkeit besteht
- Gültiger Reisepass (Original) von jedem Familienmitglied*

Vorläufig aufgenommene Ausländer: Gültiger heimatlicher Reisepass

Vorläufig aufgenommene Flüchtlinge: CH-Reisedokument

- Arbeitszeugnis / Arbeitsbestätigung des aktuellen Arbeitgebers
- Arbeitsvertrag
- Sämtliche Lohnabrechnungen der letzten 12 Monate von jedem erwerbstätigen Familienmitglied
- Mietvertrag

- Krankenkassenbestätigung, dass die Prämien pünktlich bezahlt wurden und Versicherungspolice
- Sprachzertifikat (Mindestanforderung A1)
- Abrechnungen über zusätzliche Einkünfte der letzten 12 Monate, z.B. Nebenverdienst, Prämienverbilligung des Kantons (IPV), Darlehen, Stipendien, Familien-Ergänzungsleistung
- Offenlegung aller finanziellen Verpflichtungen, z.B. Kredit-, Leasing- und Abzahlungsverträge, Unterhaltsvertrag bezüglich Kinder- und Frauenalimente
- In Ausbildung: Lehrvertrag, Zeugnisnoten (aktuelles Lehrjahr), Abschluss und Notenausweis
- Bei Kindern: Schulbestätigung, Lernberichte und Zeugnisse der letzten zwei Jahre

Wie stellt die Regierung sicher, dass nur solche Personen berücksichtigt werden, die integriert sind und die Rechtsordnung beachten?

Jedes Gesuch wird gemäss den obgenannten Anforderungen im MISA vertieft geprüft; mit allen Personen wird ein persönliches Standortgespräch geführt. Im Rahmen des Case Managements wird den Gesuchstellenden aufgezeigt, welche Punkte sie noch nicht erfüllen und welche Verbesserungsmöglichkeiten (Weiter- und Ausbildungen, Deutschkurse, Erhöhung der Arbeitspensen) vorhanden sind. Wenn nicht alle Kriterien und Voraussetzungen **kumulativ** erfüllt sind, wird das Gesuch abgelehnt. Die Gesuchstellenden haben die Möglichkeit erneut ein Gesuch zu stellen, wenn alles erfüllt ist.

Mit Hilfe dieser Kriterien und der Begleitung der Gesuchstellenden im Prüfungsprozess ist gewährleistet, dass nur Personen geregelt werden, welche zum Zeitpunkt der Bewilligungserteilung durch das SEM gut, d.h. gemäss den Kriterien und Voraussetzungen, integriert sind und welche die Rechtsordnung beachten. Die Gesuche werden durch die zuständigen Sachbearbeitenden einer vertieften Prüfung unterzogen, danach wird das Gesuch durch die Leitung und am Schluss durch die Amtsvorsteherin geprüft. Danach wird das Gesuch dem Staatssekretariat für Migration (SEM) unterbreitet. Erst wenn auch das SEM zum Schluss kommt, dass eine B-Bewilligung erteilt werden kann, wird eine Aufenthaltsbewilligung ausgestellt. Mit diesem Stufen-Modell ist somit gewährleistet, dass eine fundierte und objektive Gesuchsprüfung erfolgt.

3.2.2 Zu Frage 2:

Bewilligung zur Ausbildung: Wie vielen im Kanton Solothurn lebenden Drittstaatsangehörigen mit einem Schweizer Abschluss der Stufe Tertiär A oder B (aus Bereichen mit ausgewiesenem Fachkräftemangel) wird durchschnittlich pro Jahr ermöglicht, einfach und unbürokratisch nach ihrem Abschluss in der Schweiz zu bleiben und zu arbeiten?

Im Kanton Solothurn erhalten jährlich ca. 5 Drittstaatsangehörige eine Bewilligung zur Erwerbstätigkeit nach Schweizer Hochschulabschluss gemäss Art. 21 Abs. 3 AIG. Meistens geht es bei diesen Gesuchen um wissenschaftliche und technische Berufe, Forschung + Entwicklung, IT oder Architektur.

3.2.3 Zu Frage 3: Vollzug der Rückkehr bzw. Wegweisung bei einem Negativentscheid

3.2.3.1 Zu Frage 3.1:

Wenn der Bund bzw. das Staatssekretariat für Migration (SEM) negative und wegweisende Entscheide gefällt haben, müssen gemäss Art. 46 des Asylgesetzes (AsylG) die Kantone die Wegweisungen vollziehen. Wie viele Wegweisungsentscheide hat der Kanton Solothurn in den letzten 12 Monaten effektiv vollzogen? Wie viele Prozente aller Personen mit rechtskräftigen Wegweisungsentscheiden sind effektiv weggewiesen worden?

Das nachfolgende Zahlenmaterial stammt aus dem kantonalen System und die Ausführungen basieren auf dem Stand vom 07. Februar 2023.

Von den dem Kanton Solothurn zugewiesenen Fälle aus dem Asylbereich, in welchem das Staatssekretariat für Migration vom 01.01.2022 bis 31.12.2022 einen erstinstanzlichen Entscheid gefällt hat (2950 Personen; darunter rund zweitausend Personen mit Schutzstatus S), ist von 275 Personen die Wegweisung unterdessen in Rechtskraft erwachsen, sie haben damit eine Ausreisefrist erhalten.

Von den erwähnten 275 Personen sind unterdessen:

- 27 freiwillig bzw. pflichtgemäss ausgereist
- 137 verschwunden
- 48 in den zuständigen Dublin-Staat oder das Heimatland zurückgeführt worden
- 62 im Wegweisungs-Prozess hängig

und bei einer Person hat die kantonale Zuständigkeit für den Wegweisungsvollzug aufgrund eines Landesverweises gewechselt.

Die 62 Personen im Wegweisungs-Prozess stammen aus den folgenden Herkunftsländern:

- Afghanistan (13 Personen; davon 2 Familien à 3 Personen)
- Algerien (8 Personen)
- Angola (4 Personen)
- Äthiopien (1 Person)
- Burundi (12 Personen bzw. 2 Familien à 6 Personen)
- Georgien (4 Personen bzw. 1 Familie)
- Guinea-Bissau (1 Person)
- Dem. Rep. Kongo (1 Person)
- Kosovo (5 Personen bzw. 1 Familie)
- Nigeria (1 Person)
- Sri Lanka (7 Personen)

Syrien (5 Personen; davon 1 Familie à 4 Personen)

3.2.3.2 Zu Frage 3.2:

Wie viele Personen, für die das SEM bereits Ersatzreisedokumente beschafft hat, konnten letztlich nicht weggewiesen werden? Aus welchen Gründen konnten diese Wegweisungen nicht vollzogen werden?

Von den obenerwähnten 62 Personen sollten 46 im Dublin-Verfahren überstellt werden können (Identitätsabklärung und Papierbeschaffung sind in diesem Verfahren obsolet):

- davon wird 1 Person abgemeldet werden, weil verschwunden
- davon wurde für 17 Personen Flüge angemeldet

- davon laufen von 23 Personen medizinische Abklärungen
- davon wird für 1 Person Zwangsmassnahmen geprüft, weil Flugverweigerung
- davon sind bei 4 Personen der Rückkehrprozess blockiert (3x Vollzug gerichtlich ausgesetzt / 1x in strafrechtlicher Haft)

Von den 16 Personen mit einer Wegweisung ins Heimat-/Herkunftsland:

- werden 2 Personen abgemeldet werden, weil verschwunden
- stehen bei 7 Personen ein Heimreisegespräch mit der Rückkehrberatung an
- ist bei 1 Person die Papierbeschaffung (Reisedokument) beim Bund pendent
- ist bei 4 Personen die Identitätsabklärung beim Bund hängig
- ist bei 2 Personen der Rückkehrprozess blockiert (1x in strafrechtlicher Haft / 1 x Gesuch um Härtefall pendent)

3.2.3.3 Zu Frage 3.3:

Abgewiesene Asylsuchende, die sich in der Ausschaffungsphase befinden, müssen sich vor dem Zwangs-Rückkehrflug durch eine vom SEM beauftragte Privatgesellschaft einer medizinischen Prüfung unterziehen, um die Reisefähigkeit zu prüfen. Wie viele davon konnten aus medizinischen Gründen nicht zwangsweise rückgeschafft werden?

Bei keiner der genannten 62 Personen ist der Vollzug der Wegweisung nach aktuellem Kenntnisstand aufgrund medizinischer Probleme nicht möglich (absolute Kontraindikation). Bei 23 Personen laufen jedoch wie erörtert medizinische Abklärungen. Diese können teilweise sehr umfangreich und zeitintensiv sein.

3.2.3.4 Zu Frage 3.4:

Was wird unternommen um die offenen Fälle schnellstmöglich abzuarbeiten, das heisst, diese Wegweisungen effektiv zu vollziehen?

Das Migrationsamt ist bestrebt mit der **Rückkehrberatung** die freiwillige bzw. pflichtgemässe Ausreise zu forcieren. Der Kanton Solothurn hat aber auch ein Interesse, die nicht kooperativen und nicht Ausreisewilligen Personen rasch möglichst zu vollziehen, damit keine unnötigen Kosten entstehen und das Asylsystem im Kanton Solothurn glaubwürdig umgesetzt wird. Hierbei ist der Kanton Solothurn beim Bund als vollzugsfreundlicher Kanton bekannt.

3.2.4 Zu Frage 4: Organisation der Unterkünfte

3.2.4.1 Zu Frage 4.1:

Gibt es Bestrebungen, um kantonübergreifend in Asyl- und Migrationsfragen besser zusammenarbeiten zu können? Wo gibt es mögliche Synergien?

Seit dem 1. März 2019 werden die Asylverfahren in der Schweiz in sechs Asylregionen durchgeführt. Der Kanton Solothurn bildet dabei gemeinsam mit den Kantonen Aargau und beide Basel die Asylregion Nordwestschweiz. Der Austausch innerhalb der Asylregion funktioniert sehr gut und findet regelmässig statt. Weiter gibt es auch einen regelmässigen Austausch zwischen allen Asylregionen, dem Bund und der Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren (SODK). Hier werden z.B. übergreifende Fragen aus der Praxis besprochen und es findet ein Austausch von «Best Practice» statt. So können Synergien genutzt werden, da Themen gemeinsam bearbeitet oder auch Erfahrungen geteilt werden.

3.2.4.2 Zu Frage 4.2:

Gibt es genügend Unterkünfte im Kanton für die Flüchtlinge und vorläufig Aufgenommenen?

Im Kanton Solothurn ist das Asylwesen in einem 2-Phasen-Modell organisiert. In der ersten Phase werden die vom Bund zugewiesenen Personen in regionalen Asylzentren untergebracht. Die Aufenthaltsdauer von anerkannten Flüchtlingen, vorläufig aufgenommenen Personen sowie schutzsuchenden Personen beträgt dabei rund 3 Monate. Im Anschluss nehmen die Einwohnergemeinden die vom Kanton zugewiesenen Personen auf. Der Kanton sorgt im Verhältnis zu den Einwohnerzahlen für eine gleichmässige Verteilung. Nach erfolgtem Transfer betreuen die Sozialregionen die zugewiesenen Personen und unterstützen sie bei der sozialen und wirtschaftlichen Integration.

Personen mit einem negativen Wegweisungsentscheid verbleiben in den regionalen Asylzentren.

Die Koordination und der Vollzug der Zuweisungen erfolgt dabei durch das Amt für Gesellschaft und Soziales.

Aktuell betreibt der Kanton nachstehende Asylzentren:

Unterkunft	Kapazität	Belegung per 31.01.2023
Kurhaus, Balmberg	100	78
Bildungsheim, Balmberg	50	50
Villa Schäfli, Selzach	80	58
Zentrum Oberbuchsiten (MNA-Struktur)	90	89
Fridau, Egerkingen	200	166
Allerheiligenberg, Hägendorf	200	56
Total	720	497

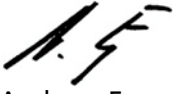
Durch Verdichtungsmassnahmen können innerhalb der vorerwähnten Strukturen bei Bedarf rund 150 zusätzliche Plätze geschaffen werden. Zudem steht mit der «GOPS» in Grenchen eine Notstruktur mit 200 unterirdischen Plätzen zur Verfügung. Insofern ist die Erstunterbringung durch den Kanton mit den vorhandenen Strukturen bei gleichbleibenden Zuweisungszahlen (mittleres Szenario) vom Bund und den bisher vereinbarten Transfers in die Gemeinden bis Ende Mai 2022 gewährleistet. Sollte sich die Lage wesentlich verschärfen und die Gesuchzahlen weiter ansteigen, können die Kapazitätsgrenzen bereits früher erreicht werden. Ausschlaggebend für die Sicherstellung der mittel- bis langfristigen Unterbringung und Betreuung sind jedoch die vorhandenen Kapazitäten innerhalb der Einwohnergemeinden resp. Sozialregionen, da die Zuständigkeit nach erfolgter Zuweisung an diese übergeht. Dabei gilt es zu gewährleisten, dass laufend Wohnraum für die Unterbringung bereitgestellt wird und die Betreuung der zugewiesenen Personen durch Fachpersonal sichergestellt ist. Damit die Umverteilung im Sinne des 2-Phasen-Systems auch unter Berücksichtigung der weiterhin erwarteten hohen Zuweisungszahlen funktioniert, arbeitet der Kanton eng mit den Gemeinden resp. Sozialregionen zusammen.

3.2.4.3 Zu Frage 4.3:

Wie funktioniert die Kooperation mit dem Zivilschutz für die Sicherstellung der Unterkünfte in Krisenzeiten?

In Zusammenhang mit den ausgelösten Fluchtbewegungen aus der Ukraine hat der Regierungsrat bereits im Frühjahr 2022 die «Arbeitsgruppe Ukraine» eingesetzt. Dieses Koordinationsorgan besteht aus Vertreterinnen und Vertretern aus den Sozialregionen, dem Verband Solothurner Einwohnergemeinden sowie kantonaler Stellen, darunter auch dem Amt für Militär und Bevölkerungsschutz. Der regelmässige Austausch innerhalb des Koordinationsgremiums stellt sicher,

dass ein allfälliger Beizug und Einsatz des Zivilschutzes bei einer akuten Notlage auch kurzfristig gewährleistet werden kann.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Departement des Innern, Departementssekretariat
Migrationsamt
Parlamentsdienste
Traktandenliste Kantonsrat